

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 17. April 2020 **Nr. 200**

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, betreffend die Auswirkungen des Corona-Notrechts auf das Bildungswesen im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 6. April 2020 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage von Landrat Christoph Keller, Hergiswil betreffend die Auswirkungen des Corona-Notrechts auf das Bildungswesen im Kanton Nidwalden.

1.2

In seinem Vorstoss vom 2. April 2020 nimmt Landrat Keller Bezug auf das vom Bundesrat am 16. März 2020 erlassene Notrecht im Zusammenhang mit der Coronapandemie, welches u.a. auch die Schliessung der Schulen zur Folge hatte. Landrat Keller stellt fest, dass sich damit ein «ordentlicher Schulausfall von 4 Wochen» ergibt. Der Schulstoff könne «nur bedingt durch Homeschooling aufgefangen werden.» In diesem Sinne sei zu prüfen, ob «im Kanton Nidwalden das laufende Schuljahr um ein bis zwei Wochen Ferienzeit verkürzt» werden soll, «um den fehlenden Schulstoff nachzuholen.» In diesem Zusammenhang stellt Landrat Keller folgende vier Fragen:

- 1. Sieht auch der Regierungsrat die Notwendigkeit einer zusätzlichen Schulzeitverlängerung des Schuljahres 2019/20 um ein bis zwei zusätzliche Schulwochen, um allfällige schulische Defizite aufzuholen?
- 2. Ist ein ordnungsmässige Schulstart ab dem 19. April möglich, sofern der Bundesrat dieses Datum offiziell als Wiederaufnahme des Schuljahres vorsieht.
- 3. Kann die Schulzeit mit einer verkürzten Sommerferienzeit um eine bis zwei Wochen verlängert werden?
- 4. Kann für die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien auf unterrichtsabweichende Projekte verzichtet werden, damit der fehlende Schulstoff mit Fokus auf die Kernfächer aufgearbeitet werden kann?

1.3

Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, NG 151.11) beantwortet der Regierungsrat Kleine Anfragen innerhalb von zwei Monaten, also spätestens bis zum 2. Juni 2020. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrats zugestellt; eine Traktandierung im Landrat und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

Nr. 200 Stans, 17. April 2020

2 Beantwortung

2.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat hält sich in der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie einerseits konsequent an die Vorgaben des Bundesrats. Andererseits ist es das Ziel des Kantons, alles daran zu setzen, den langfristigen Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen in Nidwalden zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch die Koordination zwischen den Kantonen von grosser Bedeutung, weshalb sich der Regierungsrat ebenso konsequent an die von der Bildungsdirektion Nidwalden mitgestalteten und mitgetragenen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hält. Deren Beschlüsse, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben sind, werden denn auch entsprechend berücksichtigt:

- 1. Für den Bereich der Obligatorischen Schule gelten folgende Grundsätze:
 - Das Schuljahr 2019/20 wird in allen Kantonen als vollwertiges Schuljahr anerkannt.
 Dies gilt auch dann, wenn der Bundesrat das Verbot von Präsenzveranstaltungen verlängert.
 - Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.
 - c. Die Zeugnisse für das Schuljahr 2019/20 enthalten einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Coronapandemie ausgesetzt wurde.
 - d. Die Kantone erlassen in der Regel bis spätestens Ende April 2020 angepasste Bestimmungen für die Ausgestaltung der Zeugnisse sowie für die Promotionsbestimmungen für den Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I sowie für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II.
- 2. Für den Bereich der Sekundarstufe II Allgemeinbildung gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Aufnahme des Studiums auf Tertiärstufe ab September 2020 ist für die Absolventinnen und Absolventen der Gymnasien, der Fachmittelschulen, der Berufsmaturitätslehrgänge sowie für die Studierenden der Passerelle «Berufsmaturität, Fachmaturität Universitäre Hochschule» gewährleistet.
 - b. Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund und der Schweizerischen Maturitätskommission bzw. der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission Optionen betreffend den Durchführungszeitpunkt sowie die Durchführungsmodalitäten zu prüfen. Für allfällig notwendige Abweichungen vom geltenden Prüfungsrecht wird beim Bundesrat der Erlass von entsprechendem Notrecht beantragt.
- 3. Für den Bereich der Berufsbildung gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Kantone sind sich einig, dass in der Berufsbildung der Schutz und die Gesundheit der Lernenden prioritär ist. Sie stellen dies gemeinsam mit den Verbundpartnern sicher.
 - b. Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) wird beauftragt, gemeinsam mit den Verbundpartnern sicherzustellen, dass die Lernenden den schulischen Unterricht (Fernunterricht) wahrnehmen k\u00f6nnen und die daf\u00fcr vorgesehene Zeit nicht durch die Lehrbetriebe beansprucht wird (Ausnahmen sind in systemkritischen Berufen m\u00f6alich).
 - c. Die SBBK wird beauftragt, die im Schreiben des Vorstands vom 26. M\u00e4rz 2020 vertretene Haltung in Bezug auf die Qualifikationsverfahren im Steuergremium Berufsbildung 2030 zu vertreten.

2020.NWSTK.81 2 / 4

Nr. 200 Stans, 17. April 2020

2.2 Fragen - Antworten

1. Sieht auch der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Schulzeitverlängerung des Schuljahrs 2019/20, um eine bis zwei zusätzliche Schulwochen, um allfällige schulische Defizite aufzuholen?

Die Verordnung des Bundesrates hat lediglich den Präsenzunterricht an den Schulen verboten, nicht jedoch die Schulpflicht aufgehoben. Die Schulen in Nidwalden haben denn auch alle auf Fernunterricht umgestellt, was nicht zu verwechseln ist mit dem sogenannten Homeschooling. Im Fernunterricht unterstehen die Lehrpersonen nach wie vor ihrem Berufsauftrag und betreuen die Kinder und Jugendlichen bei der Erreichung der vorgegebenen Bildungsziele gemäss Lehrplan 21.

Die Durchführung des Fernunterrichts gelingt den Schulen in Nidwalden nach Rückmeldung der Schulleitungen sehr gut. Die Schülerinnen und Schüler bewältigten die Anforderungen ganz unterschiedlich, wobei die Lehrpersonen diesem Umstand – gleich wie im Präsenzunterricht – nach Möglichkeit Rechnung tragen. Im Sinne der überfachlichen Kompetenzen kann die gegenwärtige besondere Situation gar als Chance für die Förderung personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler gesehen werden.

Eine Kompensation durch eine bis zwei Wochen Zusatzunterricht nach Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht, wie sie in der Kleinen Anfrage erwogen wird, berücksichtigt die zeitlichen Relationen nicht und nimmt dafür erhebliche organisatorische Schwierigkeiten, auch für die Familien der Schulkinder in Kauf. Bezogen auf die gesamte Schulzeit sind bei einer differierenden Unterrichtszeit von einer bis zwei Wochen keine Veränderungen im Bildungsgang zu erwarten. Eine Notwendigkeit der Schulzeitverlängerung im Schuljahr 2019/20 ist nicht gegeben, zumal damit dem Beschluss der EDK in Punkt 1b (siehe oben) widersprochen würde: Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.

2. Ist ein ordnungsmässiger Schulstart ab dem 19. April möglich, sofern der Bundesrat dieses Datum offiziell als Wiederaufnahme des Schulunterrichts vorsieht?

Der Regierungsrat hält sich konsequent an die Weisungen des Bundesrats. Sobald dieser die Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht beschliesst, wird im Kanton Nidwalden der reguläre Schulunterricht unverzüglich wieder aufgenommen. Diese Haltung steht auch im Einklang mit dem Beschluss der EDK, die geltenden kantonalen Schul- und Ferienkalender beizubehalten.

3. Kann die Schulzeit mit einer verkürzten Sommerferienzeit um eine bis zwei Wochen verlängert werden?

Nein, es ist nicht möglich, die vorgeschlagenen Anpassungen der Schul- oder Ferienzeit zu vollziehen, sonst würde dem EDK-Beschluss widersprochen. Ausserdem ist nochmals zu betonen, dass dadurch keine relevanten Veränderungen im Bildungsgang der Kinder und Jugendlichen zu erwarten wären. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Lehrpersonen in dieser Phase einen ausserordentlichen Aufwand zu leisten hatten; auch die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten mussten einen grossen Zusatzaufwand leisten.

Die Lehrpersonen benötigen die unterrichtsfreie Zeit während der Frühlingsferien, um die Phase des Fernunterrichts nachbereiten zu können und sich für die Wiederaufnahme des Unterrichts vorzubereiten.

Was schliesslich insbesondere die Sommerferien angeht: Eine Verschiebung des Starts würde auf verschiedenen Ebenen grosse Unruhe auslösen und beträchtliche Verwerfungen nach sich ziehen.

2020.NWSTK.81 3/4

Nr. 200 Stans, 17. April 2020

4. Kann für die verbleibende Zeit bis zu den Sommerferien auf unterrichtsabweichende Projekte verzichtet werden, damit der fehlende Schulstoff mit Fokus auf die Kernfächer aufgearbeitet wird?

Die Schulen wurden bereits angewiesen, bei der Umsetzung des Fernunterrichts die nötigen Prioritäten zu setzen. Im Rahmen ihrer methodisch-didaktischen Freiheit beim Unterricht setzen die Lehrpersonen die Schwerpunkte ohnehin so, dass die Wissensund Kompetenzlücken der Schülerinnen und Schüler zumal in den Kernfächern nicht allzu gravierend werden. Somit kann der nachhaltige Bildungserfolg gewährleistet bleiben, was das oberste Ziel ist. Ob unter diesem Aspekt unterrichtsabweichende Projekte wie Schulverlegungen, Projektwochen oder Sporttage noch durchgeführt werden können, liegt zum grössten Teil im Ermessen der einzelnen Schulen. Die Stundentafel ihrerseits behält grundsätzlich ihre Gültigkeit für die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule.

Beschluss

Dem Landrat wird die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, betreffend die Auswirkungen des Corona-Notrechts auf das Bildungswesen im Kanton Nidwalden, zur Kenntnis gegeben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Christoph Keller, Bahnhofstrasse 5a, 6052 Hergiswil
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

2020.NWSTK.81 4/4